



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

E.: Briefe vom preußischen Landtag. I. : Das confessionelle Princip in dem Entwurfe des Unterrichtsgesetzes.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

bei der Bank deponirten. Schon im Jahre 1853 erklärte das englische Unterhaus:

„Ohne im Allgemeinen die Richtigkeit des Grundsatzes der Nicht-Einmischung der Staatsbehörden in gewerbliche Dinge in Abrede zu stellen, ist zu constatiren, daß das Lebensversicherungswesen von gewöhnlichen Handelsgeschäften durchaus verschieden ist und daß eine Einmischung der Behörde, bezweckend den Schutz und die Aufklärung des Publicums nicht bloß als gerechtfertigt, sondern sogar entschieden als eine Pflicht der Regierung erscheint.“

Welcher colossalen Ausdehnung die Lebensversicherung noch fähig ist, zeigt der nachstehende Vergleich der verschiedenen Länder, welche die neuere Statistik uns brachte.

	Zahl der Anstalten	Versichertes Capital in Franken	Bevölkerung in Millionen	Capital p. Kopf Franken
Großbritannien . . .	170	11,250,000,000	30	375. ⁰⁰
Nordamerika	55	6,750,000,000	32	210. ⁹³
Frankreich	16	1,556,250,000	38	40. ⁹⁵
Deutschland, Oestreich und Schweiz	34	1,312,500 000	50	26. ²⁵
Uebrigcs Europa . . .	25	750,000,000	172	4. ³⁵
Uebrige Länder . . .	30	937,500 000	1028	0. ⁹⁰
Ganze Erde	330	22,556,250,000	1350	16. ⁷²

Briefe vom preussischen Landtag.

I.

Das confessionelle Princip in dem Entwurfe des Unterrichtsgesetzes.

Berlin, Mitte November.

Die von den Nationalliberalen in Betreff des Unterrichtsgesetzesentwurfes gewünschte Vorberathung im Plenum ist abgelehnt worden. Der durch Opportunitätsgründe unterstützte Antrag des Präsidenten von Forkenbeck hat die Genehmigung des Hauses gefunden, und der Entwurf wird zunächst von einer Commission von 35 Mitgliedern berathen werden. Auf sein schließliches Schicksal kann diese Aenderung zwar keinen Einfluß haben, zu bedauern bleibt sie trotzdem. Der liberalen Partei ist dadurch vorläufig wenigstens

die Gelegenheit entzogen, ihre Principien noch einmal in voller Klarheit vor dem Lande auszusprechen und damit zugleich der Commissionsarbeit eine bestimmtere Directive zu geben. Zwar wird sich im Verlauf der Session noch mehr wie ein Anlaß finden, dem Cultusminister gegenüberzutreten. Hat doch der Abgeordnete Ziegler schon in der Sitzung vom 19. Herrn von Mühler ein Verdammungsurtheil entgegengeschleudert, wie es stärker im parlamentarischen Leben wohl nie gehört worden ist. Aber was helfen Proteste und Erklärungen, was hilft selbst ein aus der Tiefe patriotischer Entrüstung hervordringender Wehruf, auch wenn er einen noch so einstimmigen Widerhall findet? Der Minister setzt sich mit einem Achselzucken darüber hinweg und die Dinge bleiben beim Alten. Also, wird man sagen, würde auch die Vorberathung im Plenum nichts genutzt, würde auch sie höchstens eine vorübergehende „moralische“ Wirkung gehabt haben. Wir glauben nicht, daß dieser Einwand das Richtige trifft. Ein thatsächlicher Erfolg gewiß, er würde auch durch die Vorberathung im Hause nicht bewirkt sein. Aber es ist doch ein erheblicher Unterschied zwischen vereinzeltten Angriffen, gelegentlichen Invectiven und zwischen einer Debatte, welche auf der Grundlage eines zusammenhängenden Entwurfes fußend, auch eine mehr oder weniger zusammenhängende Kritik ermöglicht und ein concretes Bild von der Stellung der Parteien geliefert hätte. Dem Lande wäre dadurch nicht nur klar geworden, was es von dem Cultusminister zu fürchten, sondern auch, was es von seinen Vertretern zu erwarten hat, welche positiven Ziele denselben vorschweben und was sie an die Stelle des Entwurfes zu setzen gesonnen sind. Diese werthvolle Aufklärung ist abgeschnitten, die ganze Frage ist vorläufig vertagt worden; sie hat der Concurrnz der Kreisordnung und der Finanzfrage weichen müssen.

Vielleicht ist diese der Unterrichtsfrage aufgenöthigte parlamentarische Pause geeignet, um den Entwurf, um den es sich dabei handelt, nicht im Ganzen zu beleuchten, aber doch über die wichtigste, nämlich die confessionelle Seite desselben wenigstens einige Andeutungen zu geben. Schon die bei der Ueberreichung von dem Minister gehaltene Rede konnte über die allgemeine Richtung, welche der Entwurf in dieser Beziehung verfolgt, keinen Zweifel lassen. Eine nähere Betrachtung des letzteren und der ihm beigegebenen Motive aber zeigt, daß derselbe in der That das Aeußerste leistet, was die strengste Confessionalität zu fordern wagen würde, daß er nur eine consequente Durchführung derjenigen Principien enthält, deren Beseitigung von der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung für nothwendig gehalten wird.

Am schroffsten sind diese Principien bei der Organisation der öffentlichen Volksschulen zur Geltung gebracht. Die Motive nehmen die sehr vage Bestimmung des Art. 24 der Verfassungsurkunde, daß bei der Einrichtung der-

selben die confessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen sind, zum Ausgangspunkt, und suchen für die Anwendung dieses Grundsatzes dadurch eine weitere Grundlage zu gewinnen, daß der in demselben Artikel gebrauchte und offenbar in weiterem Sinne verstandene Ausdruck „Religionsgesellschaften“ durch eine völlig willkürliche, auf Artikel 14 und 15 gestützte Interpretation von vornherein auf die evangelische und die römisch-katholische Kirche eingeschränkt wird. Es wird demgemäß mit Beiseitesetzung anderer Confessionsunterschiede — von den jüdischen Schulen sprechen wir später — in dem Entwurf der Begriff der Kirche in einer Weise eingeführt, daß darunter immer aut—aut die katholische oder die evangelische Confession verstanden und auch da, wo von der christlichen Religion im Allgemeinen gesprochen wird, immer die eine oder die andere Form derselben als maßgebend vorausgesetzt ist.

Die nächste Consequenz dieser Auffassung ist, daß der Entwurf principiell nur eine confessionelle Volksschule kennt, in der alle Lehrer der Confession der Schule angehören. Der §. 24 nimmt zwar auf bestehende Simultanschulen Rücksicht. In dem vorhergehenden §. aber wird den Schulen, welche einen confessionellen Charakter haben, derselbe ausdrücklich gewahrt und die Bestimmung hinzugefügt, daß neu errichtete öffentliche Gemeindeschulen der Confession folgen, welcher die Mehrheit der ihnen zugewiesenen Kinder angehört, d. h. es wird für die Zukunft das ausschließliche Princip der Confessionsschule aufgestellt. Wenn dagegen die schon im Landrecht ausgesprochene Bestimmung, daß Kinder wegen Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses nicht von der öffentlichen Volksschule ausgeschlossen, auch zur Theilnahme an dem Religionsunterricht eines von dem ihrigen verschiedenen Bekenntnisses nicht gezwungen werden können, wenn diese Bestimmung auch in dem vorliegenden Entwurfe Platz gefunden hat, so wird man darin nicht sowohl, wie die Motive zu verstehen geben, eine besondere Mäßigung des confessionellen Principis, als eine selbstverständliche Folge des obligatorischen Schulunterrichts erblicken, dessen Forderung im entgegengesetzten Falle nicht aufrecht zu erhalten wäre. Verrathen doch die in §. 25 für die confessionelle Minorität aufgestellten Normen die entschiedene Tendenz, die Absonderung so viel als möglich zu begünstigen und ihr eine möglichst frühe Grenze zu bestimmen.

Ist so einerseits die confessionelle Sonderung der Volksschulen in strictester Weise als Regel ausgesprochen, so ist ein nicht minder bedeutsamer Punkt die Organisation der staatlichen Aufsicht, die sich unter sorgfältiger Innehaltung jener Sonderung auf allen Stufen der kirchlichen Organe bedient und durch diese Substitution ihre eigenen Rechte thatsächlich zum guten Theil an die Kirche abgibt. Zur Rechtfertigung dieses Verfahrens berufen

sich die Motive auf die Verfassungsurkunde, welche dem Staate das Aufsichtrecht, den Religionsgemeinschaften die Leitung des religiösen Unterrichts und den Gemeinden die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule zuerkennt. Die Betheiligung dieser drei Factoren, heißt es, ist als das durch die Verfassung an die Hand gegebene leitende Princip anzusehen. Die Befugnisse derselben können aber nicht in der unvermittelten Weise, in der sie die Verfassungsurkunde neben einander stellt, geübt werden. Dadurch würde vor Allem zwischen dem Staat und der Kirche ein Dualismus statuirt werden, der einer inneren Zerreißung der Schule gleichkäme. Es muß daher eine höhere Vermittelung gesucht und „die Einheit der Schule in ihren Beziehungen zu Staat und Kirche unbedingt und in allen Consequenzen“ festgehalten werden. Man erkennt zunächst, daß die oben erwähnte Interpretation des Begriffs „Religionsgesellschaften“ auch hier maßgebend gewesen ist und daß ebensowohl hierdurch wie durch die angestrebte „höhere Vermittelung“ der Entwurf sich von dem Boden der Verfassung entfernt, daß er der wirklichen unverfälschten Meinung derselben schnurstracks zuwiderläuft. In welcher Art jene Vermittelung erreicht wird, haben wir bereits angedeutet. Das Wesentliche derselben besteht darin, daß in der Gemeinde der Ortspfarrrer als Schulpfleger den gesammten Unterricht der Schule beaufsichtigt und von dem Zustand desselben den Schulvorstand, dessen Mitglied er ist, in Kenntniß erhält, im Kreise aber und in den Städten zur Ausübung dieser Aufsicht ein oder mehrere Schulinspectoren ernannt werden, welche zugleich Mitglieder der Schulcommission (respective des als Schulcommission fungirenden Kreis Ausschusses) sind und mit Ausnahme des Falles, daß sich kein dazu williger oder geeigneter Pfarrer findet, aus der Zahl der Geistlichen gewählt werden. Indem es somit die Pfarrer sind, welche der Staat ausschließlich mit der inneren Controle der Volksschule in der Gemeinde und im Kreise beauftragt, adoptirt er im Princip schon ein in seinem Namen geübtes Aufsichtsrecht der Kirche über die Schule. Er vindicirt aber neben der indirecten Einwirkung, welche der Kirche damit eingeräumt ist, den kirchlichen Behörden außerdem einen unmittelbaren Einfluß auf den Religionsunterricht, indem in Bezug hierauf die mit der allgemeinen Aufsicht über die Schule betrauten Geistlichen den Anordnungen der kirchlichen Behörden unterstellt und diese auch bei der Festsetzung eines Grundlehrplans für die öffentliche Volksschule zu Rathe gezogen werden. Wenn wir daher alle Bestimmungen, welche in diesem Zusammenhang eingreifen, zusammensaffen und dabei dasjenige, was nur auf formellem Schein beruht, abstreifen, so ergeben sich als die wesentlichen Elemente des Entwurfs nach dieser Seite hin: eine confessionelle Volksschule, eine allgemeine Beaufsichtigung derselben durch die Geistlichkeit, eine specielle Leitung des Religionsunterrichts durch die kirchlichen Behörden.

Es versteht sich von selbst, daß nämliche Grundsätze, welche für das Volksschulwesen aufgestellt sind, auch auf die Lehrerbildung angewandt werden und daß „auch in den Seminarien die confessionellen Verhältnisse ihre angemessene Berücksichtigung finden“, während „eine irrthümliche Gestaltung derselben zu Werkstätten allgemeiner Bildung“ ausgeschlossen bleibt. Auch bei den höheren Schulen wird der confessionelle Charakter vorausgesetzt, bei der Bestimmung des Lehrplans und der Lehrbücher für den Religionsunterricht und bei der Anstellung besonderer Religionslehrer die Anhörung der kirchlichen Behörden angeordnet. Der Simultanschule geschieht hier gar keine Erwähnung und die Zulassung von Lehrern, welche nicht einer der anerkannten christlichen Religionsparteien angehören, wird nur für solche Unterrichtsgegenstände gestattet, „auf deren Behandlung das religiöse Bekenntniß nicht einen maßgebenden Einfluß hat“. In einer von dem organischen Zusammenhange des übrigen Entwurfs ganz losgelösten Gestalt erscheinen die jüdischen Schulen, welche in einem besonderen Abschnitt hinter dem Privatunterricht abgehandelt und schon dadurch als eine exceptionelle Einrichtung charakterisirt werden. Für die Kinder jüdischer Einwohner, heißt es, sind auf deren Antrag nach Maßgabe des Bedürfnisses öffentliche Volksschulen zu errichten. Höhere jüdische Schulen, deren Bestand genügend gesichert ist, können als öffentliche anerkannt werden. In beiden Fällen ist also die Genehmigung zu der Errichtung von der Willkür der Behörden abhängig gemacht. Die Motive drücken sich in dieser Beziehung sehr vorsichtig aus und wir werden schwerlich irren, wenn wir annehmen, daß an maßgebender Stelle über diesen Punkt ein gewisses Schwanken der Anschauungen waltet. Man hat eine entschiedene Abneigung dagegen, dem Judenthum neben den christlichen Bekenntnissen eine gleichberechtigte confessionelle Stellung einzuräumen? Andererseits erscheint eine bedingte Zulassung dieses Princips doch als ein zwar unwillkommenes, aber unter Umständen gebotenes Schutzmittel gegen das schlimmere Uebel der „Confessionslosigkeit“. Es ist demgemäß auch in dem Entwurf nach beiden Seiten hin eine gewisse Vagheit der Ansicht zu erkennen, bei der jedoch das Bestreben vorwiegt, die Frage von dem allgemeinen Zusammenhange des Ganzen soviel wie möglich zu isoliren.

Was schließlich die Universitäten anlangt, so ist zunächst die Definition beachtenswerth, welche die Aufgabe derselben neben der Förderung der Wissenschaft in die „wissenschaftliche Ausbildung künftiger Diener des Staats und der Kirche“ setzt. Von ganz besonderer Tragweite aber ist die Anordnung des §. 158, wonach in den theologischen Facultäten kein Professor angestellt werden soll, „gegen dessen Lehre oder Bekenntniß die berufene kirchliche Behörde auf vorher zu bewirkende Anfrage Einspruch erhebt!“ Für die katholisch-theologischen Facultäten bleiben überdies, wie die Motive hinzufügen:

die weitergehenden Befugnisse der Bischöfe in Kraft. Im Uebrigen bemerken sie, daß jene Bestimmung der bisherigen Praxis entspreche und ihre innere Berechtigung in dem Beruf der theologischen Facultäten „zur wissenschaftlichen Ausbildung der künftigen Diener der Kirche“ zu suchen sei.

Wir wissen nicht, wie weit in Wirklichkeit eine ausdrückliche Befragung der kirchlichen Behörden, die hier zum Gesetz erhoben wird, bisher auch bei den evangelischen Facultäten stattgefunden und als Regel bestanden hat. Daß seit der Zeit des Raumer'schen Ministeriums die Lehrstühle ausschließlich mit orthodoxen Theologen besetzt und nach Möglichkeit alle Bekenner einer freieren theologischen Richtung zurückgedrängt sind, ist leider eine offenkundige Thatsache. Daß überhaupt das Meiste von dem, was in den vorliegenden Entwurf aufgenommen ist, „der bisherigen Praxis“ entspricht, dürfte kaum einem Zweifel unterliegen. Diese Thatsache allein aber reicht schon hin, um das Gesammturtheil über den Werth und den Charakter des Entwurfs, soweit er den kirchlichen Verhältnissen Rechnung trägt, zu bestimmen. Derselbe stellt sich eben lediglich als ein Versuch dar, denjenigen Maximen, welche bisher von der Verwaltung gehandhabt worden sind, die gesetzliche Sanction zu ertheilen. Gneist hat in evidentere Weise gezeigt, daß diese pseudorechtliche Verwaltungspraxis im Widerspruch steht mit dem Landrecht, daß sie jeder gesetzlichen Basis entbehrt. Der Entwurf will die fehlenden rechtlichen Grundlagen schaffen, er gibt sich die Miene, dabei die Principien der Verfassung zur Ausführung zu bringen und er muthet der Landesvertretung zu, ihm bei diesem Werke behilflich zu sein.

Es ist glücklicherweise nicht zu fürchten, daß die verlangte Mitwirkung gewährt wird. Die Majorität der Kammer hat die Macht und den Willen, uns vor einer Gesetzgebung zu schützen, die auf weltlichem Gebiete uns ähnliche Bundesgenossen zuführen würde, wie auf politischem der Particularismus des Herrn von Lippe. Ihre Aufgabe kann nur darin bestehen, dem von der Regierung vorgelegten Entwurf einen anderen gegenüber zu stellen und einer hoffentlich nicht fernen Zukunft tüchtige und brauchbare Bausteine zu liefern. Inzwischen wird man nicht anstehen, einen bedeutungsvollen Zufall darin zu erkennen, daß Herr von Mühler eine Codification der confessionellen Grundsätze auf dem Boden des preußischen Schulwesens in dem Augenblicke unternimmt, in dem der Ultramontanismus seine letzten Kräfte zusammenschleudert, um die Macht des Lichtes und der Wissenschaft, um die Grundlagen des modernen Culturlebens zu vernichten.

E.